

Brennholzbestellung für Bürger der Stadt Münsingen Holzeinschlagssaison 2020/2021

Abgabe der Bestellliste direkt bei der Stadtverwaltung Münsingen oder alternativ:

Email an: *corinna.kleiss@muensingen.de*

Telefax: 07381/182-101

oder per Post an:

**Stadt Münsingen
Bachwiesenstraße 7
72525 Münsingen**

Bestellungen müssen bis 31.01.2021 (Eingangsdatum) bei der Stadt Münsingen vorliegen.

Name, Vorname: _____

PLZ, Ort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Email-Adresse _____

Hiermit bestelle ich für meinen privaten Verbrauch:

Festmeter Laubbrennholz als Polterholz frei Waldstraße zum Preis von
63,- € pro Festmeter incl. MwSt.

Ich bevorzuge: schwaches mittleres starkes Brennholz

Ich bitte um Bereitstellung in folgendem Ortsteil: _____

Die Zuteilung des Holzes erfolgt Zug um Zug nach Abschluss der Rückarbeiten und der Holzaufnahme bis spätestens Anfang April 2021.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die
Geschäftsbedingungen für den Brennholzverkauf bei der Stadt Münsingen an

.....
Datum

.....
Unterschrift

Holz darf erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises aufgearbeitet werden. Bei Vorlage einer Abbuchungsermächtigung kann sofort nach Bereitstellung aufgearbeitet werden

Die Abbuchung soll von dem der Stadt Münsingen bekannten Konto erfolgen

Ich erteile hiermit die Ermächtigung zum Einzug des fälligen Rechnungsbetrages für die zugeteilten Brennholzpolter zum Fälligkeitsdatum. Die Belastung soll auf dem Konto mit der folgenden Bankverbindung vorgenommen werden:

IBAN:

DE _____

bei (Name des Kreditinstitutes) _____

Name des Kontoinhabers (nur ausfüllen, wenn der
Kontoinhaber mit dem Zahlungspflichtigen **nicht** übereinstimmt) _____

Münsingen, den _____

Unterschrift Kontoinhaber

Geschäftsbedingungen für den Brennholzverkauf bei der Stadt Münsingen

Der Stadtwald Münsingen ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Forstbetriebe von elementarer Bedeutung und wird deshalb auch von Brennholzkäufern erwartet.

Verkaufsgegenstand: Brennholz als Polterholz ab Waldstraße.

Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge sowie die Stärke des Holzes nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Eine Bestellung gilt für den im Bestellformular angegebenen Ortsteil. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.

Der Käufer wird vom Kreisforstamt über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt. Mit der Bereitstellung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Haftung

Aus Sicherheitsgründen müssen beim Arbeiten mit der Motorsäge mindestens zwei Personen anwesend sein, die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz) ist zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Bei allen Arbeiten mit der Motorsäge im Wald ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang zwingend erforderlich. Die Regeln zur sichern Waldarbeit sind einzuhalten.

Maschinen- und Geräteinsatz, Holztransport

Für den Betrieb der Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff verwendet werden. In den in Hydraulikanlagen der Maschinen für Aufarbeitung und Transport im Wald sind biologisch abbaubare Öle zu verwenden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h) gestattet. Sämtliche Wege sind schonend zu behandeln. Das Fahren ist nur auf dem kürzesten Weg zum zugeteilten Brennholz zulässig.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken sind nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

Haftung und Schadensersatz

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.

Holzrechnung, Motorsägenlehrgangsbescheinigung und dieses Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen.

Aufarbeitungsfrist: die Aufarbeitungsfrist endet 3 Monate nach Rechnungsstellung